

II-1953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

Präs.: 19. Dez. 1972

No. 1026/J

der Abgeordneten Dr. Fiedler
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Strafverfügungen.

In der ORF-Sendung "Der Watschenmann" vom 10.12.1972 wurde u.a. folgender Fall aufgezeigt: Jemand erhält ein S 50.- Strafmandat wegen Parkens im Halteverbot der Garnisongasse im 9. Bezirk.

Noch am selben Tag wurde der Polizeizahlschein an die Bank zwecks Überweisung des Strafbetrages geschickt. Einige Wochen später rief die Polizei an, ob die Strafe bezahlt worden wäre. Darauf hin gab der Lenker des Pkw ein Zahlungsdatum und den Überweisungsmodus bekannt. Nach weiteren Wochen kam eine neuerliche Strafverfügung, diesmal auf S 100.- lautend mit dem Zusatz " S 50.- wurden bereits bezahlt".

Auf die Anfrage nach der Rechtsgrundlage dieser neuerlichen Verwaltungsstrafe wurde von einem Polizeibeamten (Dr. Jankovsky) erklärt, daß er weisungsgebunden handle, wenn er Strafverfügungen für jene Leute ausstelle, die nicht den vorgesehenen Zahlungsmodus einhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1.) Entspricht die Auskunft des Polizeijuristen den Tatsachen?
- 2.) Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich eine Verwaltungsstrafe wegen Nichteinhaltens eines bestimmten Zahlungsmodus?

- 2 -

- 3.) Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß eine Einzahlung auf dem beschriebenen Weg nicht möglich ist und somit nur Zahlscheine, nicht aber Bankanweisungen oder andere Überweisungen von der EDV-Anlage bei der Polizei angenommen werden?

- 4.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ähnliche Vorkommnisse in Hinkunft auszuschalten?